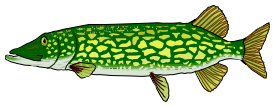


SAV „Hebit“ Vollersode e.V.

www.sav-hebit.de



GEWÄSSERORDNUNG

Für die Hamme von Viehspecken an (Gaststätte Dierks) bis Stromkilometer 7 (auf Schild achten) und die vereinseigene Teichanlage.

Die Gewässerordnung ist bestimmend für das Verhalten unserer Mitglieder und Gäste an den Vereinsgewässern. Ihre Bestimmungen sind genau einzuhalten.

I. Allgemeines Verhalten

a) Beim Betreten der Weiden an der Hamme sind die Zäune zu schonen und die Tore wieder zu schließen, ganz gleich, ob Vieh auf den Weiden ist oder nicht.

b) Es ist so wenig wie möglich Gras niederzutreten. Der Weg sollte an den Zäunen und Wegen entlang gewählt werden. Das Befahren der Weiden ist verboten!

c) Es darf kein Abfall an den Angelstellen, ins Wasser und unterwegs weggeworfen werden. Abgerissene oder abgeschnittene Angelschnüre sind wegen der Gefährdung der Tiere sorgfältig einzusammeln!

d) Sträucher und andere Pflanzen im Uferbereich sind zu schonen.

e) Die Ufer und deren Befestigungen sowie wasserbauliche Anlagen dürfen nicht beschädigt werden.

f) Wer die Teichanlage mit dem Kraftfahrzeug anfährt, muss zunächst den vorgesehenen Platz auf dem Teichgelände nutzen. Sollte dieser schon besetzt sein, so ist beim Parken auf der Straße der Seitenstreifen zur Teichseite hin zu nutzen.

g) Auf dem Teichgelände dürfen die markierten Schutzzonen nicht betreten werden.

h) In den Teichen ist das Aussetzen von Fremdfischen und das Einbringen von Pflanzen nur nach vorheriger Absprache mit dem Gewässerwart erlaubt. Das unerlaubte Abladen von Materialien aller Art auf dem Teichgelände ist untersagt.

h) Zelten an der Hamme und am Teich ist untersagt, campieren jedoch erlaubt

II. Erlaubte Fanggeräte

Für das Fischen sind je Angler erlaubt:

Hamme

3 Ruten (davon können 2 zum Raubfischangeln benutzt werden) und eine Senke.

Teich

2 Ruten (beide können zum Raubfischangeln benutzt werden).
Es dürfen Haken aller Größen mit Widerhaken verwendet werden, jedoch keine Goldhaken.

III. Verbotene Fanggeräte

Die Verwendung aller anderen als der unter II. genannten Fanggeräte ist verboten.

IV. Der Fang

a) Ausgelegte Angeln dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben! Unbeaufsichtigte Angeln können von den Fischereiaufsehern sichergestellt werden.

b) Strengstens untersagt ist die Raubfisch-Angelei mit dem lebenden Köderfisch. Es dürfen nur tote Köderfische Verwendung finden. Als lebende Köder sind sämtliche Wurmarten und ungefärbte Madenarten erlaubt. Die Verwendung von Fröschen als Köder ist verboten. Das Mitbringen von Köderfischen zum Angeln am Teich und an der Hamme ist nicht erlaubt.

c) Gefangene mäßige Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangkescher zu landen. Das Hältern von Fischen ist nicht gestattet. Getötete Fische sind immer unmittelbar nach dem Fang in die Fangliste einzutragen.

d) Unter mäßige Fische sind mit nassen Händen anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen (Hakenlöser!) und ins Wasser zurückzusetzen (nicht werfen!). Tief im Schlund gehakte Fische werden abgeschlagen und abgetötet.

e) Es dürfen nur Fische für den eigenen Gebrauch gefangen werden. Der Verkauf der Fische ist verboten.

f) An der Hamme ist bis zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zur Schleuse Viehspecken ist oberhalb und unterhalb ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

g) Begleitpersonen und Angeln Jugendlicher: Begleitpersonen dürfen ohne einen eigenen Erlaubnisschein nicht mitangeln. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung unter Aufsicht eines ausgebildeten Vereinsmitglieds mitangeln. Eigene Angeln dürfen sie nicht verwenden. Die von ihnen gefangenen Fische sind dem Kontingent des Aufsichtsführenden zuzurechnen.

i) In den Teichen ist das Angeln nur vom Ufer aus gestattet.

j) Beim Anfüttern und Angeln in der Hamme dürfen keine gefärbten Maden und kein gefärbtes Futter verwendet werden. In der Teichanlage ist das Anfüttern verboten. Auch hier dürfen gefärbte Köder nicht verwendet werden.

V. Mindestmaße, Schonzeiten, Fangbegrenzung

Die Angaben sind genauestens einzuhalten!

a) Mindestmaße

Hecht	60 cm	Zander	50 cm	Barsch	25 cm
Forelle	28 cm	Aal	45 cm	Döbel	20 cm
Karpfen	40 cm	Schleie	30 cm	Brassen	25 cm
Rotauge	18 cm	Rotfeder	18 cm	Güster	18 cm
Aland	25 cm				

b) Schonzeiten

Hecht	01.01. - 30.04.	Zander	01.03. - 31.05.	Barsch	01.04. - 31.05.
Schleie	01.04. - 30.06.	Karpfen	01.05. - 30.06.		

Während der Schonzeit dürfen Fische dieser Arten nicht gefangen werden. Geangelte Fische sind, ohne Rücksicht auf ihre Größe, ins Wasser zurückzusetzen.

c) Fangbegrenzung

Hamme

3 Raubfische pro Tag der Arten Hecht und Zander.

Teich

Pro Jahr dürfen insgesamt 25 Fische der Arten Zander, Forelle, Karpfen und Schleie gefangen werden, jedoch nicht mehr als 4 Fische dieser Arten pro Tag Andere Fischarten sind frei.

VI. Ausweise

Fischen darf nur, wer im Besitz des ordnungsgemäßen Fischerei-Erlaubnisscheines einschließlich der Fangliste ist und sich durch einen Personalausweis ausweisen kann.

Gäste müssen neben dem Personalausweis einen gültigen Tagesschein und den Nachweis der Sportfischerprüfung mit sich führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzeigen.

VII. Fischereiaufsicht und Strafbestimmungen

Die Fischereiaufseher des Vereins sind vom Land Niedersachsen mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Kontrollen müssen sie sich ausweisen.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden nach den gültigen fischereigesetzlichen Bestimmungen geahndet. Sie können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlischt auch die Gültigkeit des Fischerei-Erlaubnisscheines.

Vollersode, März 2025

Sportanglerverein „He bit“ Vollersode e.V.
Der Vorstand